

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 13

Templin, den 06.07.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
➤ 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 29.06.2012	1
➤ Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land	2 - 3
➤ Bebauungsplan „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ gemäß § 10 BauGB	3 - 4

## **2. Änderungssatzung**

### **zur Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 29. 06. 2005**

---

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 27.06.2012 wird die Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 29. Juni 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2005 wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 Anlage 1**

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung für Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Templin vom 29.06.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2005 wird wie folgt gefasst:

#### Kommunale Sportstätten

1. Sporthalle und Freisportanlage Grundschule „Am Egelpfuhl“, Rosa-Luxemburg-Str. 18, 17268 Templin
2. Sporthalle und Kleinsportanlage an der Grundschule „Johann Wolfgang von Goethe“, Seestr. 2, 17268 Templin
3. „Stadion der Freundschaft“ Templin, Prenzlauer Allee 62, 17268 Templin
4. Kurmeile Templin-Halfpipe mit Kleinsportanlagen, Feldstraße, 17268 Templin

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Templin, den 03.07.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land in der Fassung vom 29.05.2012 gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 29.06.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land**

---

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in der Sitzung am 29.05.2012 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land wurde mit Verfügung des Landkreises Uckermark vom 05.06.2012 unter dem Aktenzeichen 63-01346-12-15 gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ausfertigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land gem. § 3 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgte am 28.06.2012.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land tritt am 06.07.2012 in Kraft.

Gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Bauamt, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und 214 (2), (3) Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinden des Amtes Templin Land schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Templin, den 06.07.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 29.05.2012 gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 02.07.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ gem. § 10 BauGB**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 29.05.2012 den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfolgte am 29.06.2012.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Nr. 1 und 2 sowie § 44 Absatz 4 und § 39 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Templin, den 06.07.2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

#### IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.